



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1040 Wien

H. Hajek

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 28 -GE/1983
Datum: 28. SEP. 1983
Verteilt 1983 -09- 28 *frumen*

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

SV-ZB-1211

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 487

Datum

26.9.1983

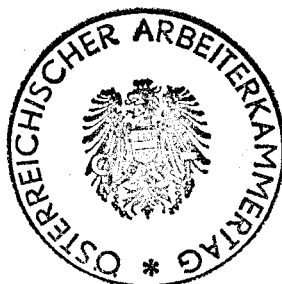
Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957
geändert wird; S t e l l u n g n a h m e.

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen
Information.

Der Präsident:

G. Baum



Der Kammeramtsdirektor:

iA

H. Hajek

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für soziale
Verwaltung

Stubenring 1
1010 W i e n

Ihre Zeichen
Zl. 41.010/2-1/83

Unsere Zeichen
1211-DrAl

Telefon (2222) 65 37 65
Durchwahl 487

Datum
19. Sept. 1983

Betreff.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957
geändert wird; S t e l l u n g n a h m e.

Der Österreichische Arbeiterkammertag erlaubt sich, zu obigem Entwurf
wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 7 (§ 54 Abs 1 und 2) und Art. II Abs 1:

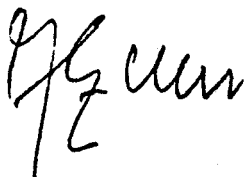
Die vorgeschlagene Neufassung des § 54 wird begrüßt, weil hiedurch Härten beseitigt werden, die sich in der Vergangenheit in einzelnen Fällen bei der Rückforderung von zu Unrecht empfangenen Geldleistungen ergaben. Es bestehen jedoch Bedenken gegen Artikel II Abs 1 des vorliegenden Entwurfes, der vorsieht, daß die neue Fassung des § 54 auf jene Fälle nicht anwendbar sein soll, in denen die Änderungs- oder Einstellungsbescheide, durch welche die Ungebührlichkeit der Leistung festgestellt worden ist, vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen wurden. Wie die Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs mitgeteilt hat, haben einige Landesinvalidenämter die Aufnahme dieses Gesetzentwurfes bereits zum Anlaß genommen, die in Betracht kommenden Fälle so rasch als möglich zu erledigen, wodurch der Sinn der angestrebten sozialen Maßnahme in Frage gestellt wird. Da es sich bei den Kriegsopfern zumeist um

ältere, in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen lebende Personen handelt, sollten Verbesserungen für dieselben möglichst großzügig durchgeführt werden. Es wird daher ersucht, auf die Bestimmung des Art. II Abs 1 zu verzichten.

Ferner wird angeregt, den im Kriegsoferversorgungsgesetz enthaltenen Einkommensbegriff dem analogen Begriff der Steuergesetzgebung anzupassen, um zu einer Vereinheitlichung wichtiger Legaldefinitionen zu gelangen. Hierbei müßte allerdings darauf geachtet werden, daß der betroffene Personenkreis der Kriegsofener keine Benachteiligung erleidet.

Ansonsten wird gegen den obigen Entwurf kein Einwand erhoben.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

